

Konkretisierung des Betrauungsaktes im Rahmen der ÖSPV-Finanzierung im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit der Drucksache Nr. VO/0161/06 vom 03.04.2006 das neue Finanzierungssystem des VRR und die Art und Weise der Betrauung der das Stadtgebiet bedienenden Verkehrsunternehmen WSW mobil GmbH (WSW), Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH (VER), Stadtwerke Remscheid GmbH (SR), Stadtwerke Solingen GmbH (SWS), Rheinbahn AG (RBG) und Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) unter Bezugnahme auf die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR beschlossen.

Dieser Grundsatzbeschluss wird durch diesen Beschluss wie folgt ergänzt:

Die das Gebiet der Stadt bedienenden vorstehend genannten Verkehrsunternehmen sind mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut:

1. Vorhaltung von Verkehrsinfrastruktur.
2. Erbringung von verbund- oder aufgabenträgerbedingten Regie- und Vertriebsmehrleistungen.
3. Vorhaltung von verbund- oder aufgabenträgerbedingten Fahrzeugqualitätsstandards.
- 4a. Erbringung nicht lukrativer Fahrten in Schwachverkehrszeiten.
- 4b. Sozialpolitische Verpflichtungen

Für die WSW mobil GmbH ergeben sich die einzelnen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4b.

Für die übrigen oben aufgeführten Verkehrsunternehmen ergeben sich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus den ergänzenden Betrauungsbeschlüssen der jeweiligen Anteilseignerkommune/n und den Dokumentationen der lokalen Anhörungsgespräche.

Die Verpflichtungen für die BVR ergeben sich aus den Anlagen BVR 1 bis BVR 4 a.

Dieser Beschluss ist befristet bis zum 31. Dezember 2016. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem Inkrafttreten der neuen EU—Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Jahr 2009) geänderte Rahmenbedingungen für die Vergabe von Verkehrsdienstleistungen bestehen werden. Die nationalen Rechtsvorschriften sind, soweit erforderlich, noch anzupassen. In Deutschland betrifft es das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Welche Veränderungen sich daraus im Einzelnen ergeben ist zurzeit noch ungeklärt. Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtslage empfiehlt es sich, den nach der neuen EU—Verordnung maximal zulässigen Zeitrahmen von 10 Jahren für die Anwendung der Übergangsbestimmungen auszuschöpfen.

Diese Betrauung gilt fort, wenn und soweit ablaufende Genehmigungen (§ 16 PBefG) dem betrauten Unternehmen wiedererteilt werden, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2016 für die Betriebszweige Busverkehr und Schwebebahn.

Die Stadt Wuppertal wird ermächtigt, auf der Basis der bestehenden Betrauung, zusätzliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder Veränderungen bestehender gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in einem Umfang von bis zu 2% Leistungsvolumen je Baustein und Betriebszweig zu betrauen, wenn dies entweder

- a) im öffentlichen Verkehrsinteresse geboten ist, oder
- b) aufgrund von der Unternehmensleitung nicht zu beeinflussenden unvorhergesehenen Kosten (wie etwa bei Naturkatastrophen, staatlichen Preisinterventionen, Umschichtungen und Änderungen bei Verbrauchssteuern, Umsatzsteuer usw.) notwendig ist, und die Finanzierung der diesbezüglichen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Beschlüsse möglich ist.

Eine Betrauung gemäß Buchst b) steht unter dem aufschiebenden Vorbehalt einer entsprechenden Ergänzung der Finanzierungsrichtlinie des VRR.

Die Stadt Wuppertal stellt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin sicher, dass die WSW mobil alle Maßnahmen ergreifen kann, um eine Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Kostenausgleichs im Dreijahreszeitraum zu vermeiden. Sollte es dennoch nach Ablauf des Dreijahreszeitraums zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Kostenausgleichs kommen, hat die WSW mobil den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes im Verhältnis zur Stadt Wuppertal zu vermeiden. Die Stadt Wuppertal und die WSW mobil werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Wege dies erfolgt.